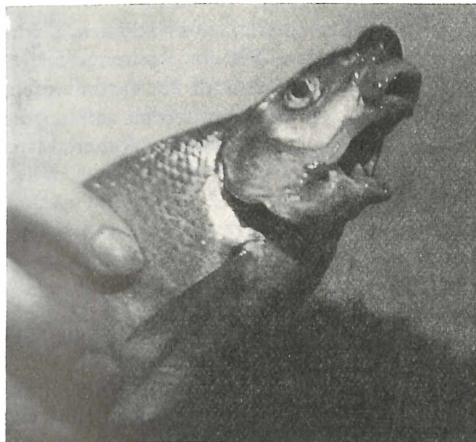


Näsling mit zwei Maulöffnungen

Die im beigegebenen Foto dargestellte Mißbildung bemerkte ich erst, als ich den Fisch unter den Kiemen anfaßte; dabei öffnete er



ganz langsam das untere Maul; es erwies sich als leicht beweglich.

Der Unterkiefer öffnete sich ohne Nachhilfe nur halb so weit als auf dem Foto ersichtlich; zur besseren Sichtbarmachung spreizte ich den Kiefer vor dem Fotografie-

ren weit auf. Gefangen wurde der Fisch in einem Netz in der Donau bei Grein.

Der Fisch hat bei meinen Fischerkollegen beträchtliches Aufsehen erregt und ich möchte Sie freundlich ersuchen, mir mitzuteilen, ob derartige Mißbildungen schon öfter beobachtet worden sind und wodurch diese entstehen.

Geirhofer Franz, Grein a. d. D.

Antwort Dr. E.:

Mir ist von derartigen Mißbildungen bisher nichts bekannt geworden. Entstanden ist sie aller Wahrscheinlichkeit nach schon auf einem frühen Entwicklungsstadium des Eies. Doppelmißbildungen im Bereich des Kopfes kommen bei Forellenbrütlingen nicht selten vor (allerdings doppelte Köpfe und nicht untereinanderliegende Mäuler). Doppelköpfe können experimentell hervorgerufen werden, indem man die betreffende Keimstellen auf frühen Stadien spaltet.

Ich vermute, daß im vorliegenden Fall aus einem unbekanntem Grund sich die Maulanlage des Embryos frühzeitig spontan spaltete und daß beide Anlagen sich dann getrennt weiterentwickelten.

Ein guter Fang

Es kam mir vor etlichen Jahren ganz unerklärlich vor, daß ich in einem Abschnitt eines kleinen Entwässerungsgrabens so gar nichts mehr erbeutete, wo ich doch in den Jahren vorher immer recht gut fischte. An Schwarzfischer war kaum zu denken, da gerade ganz in der Nähe sich ein Landgut befindet, dessen Besitzer mir versprochen hatte, sich als Aufseher zu betätigen. Ein Fischotter, den es dort wohl vereinzelt gibt, kam mit einer so kurzen Strecke bei weitem nicht aus und daß sich eine größere Forelle als Räuber dort aufhielt, leuchtete mir auch nicht ein, da ja das Bächlein nicht breiter als etwa einen halben Meter war und eine unregelmäßige Tiefe von nur 15 bis 25 Zentimetern hatte. Allerdings befanden sich einige wenn auch nur unbedeutende Gumpen und Tümpel auf dieser Strecke, dazu gute Unterstände beiderseits unter dem Wasen. Kamen also meines Erachtens nur die heranwachsenden Buben des

Landwirtes als Verursacher des Mißerfolges in Betracht. Jedenfalls beschloß ich, so oft als möglich zu verschiedener Zeit nachzusehen, um doch des Rätsels Lösung zu finden. So fuhr ich auch an einem Juniabend ans Wasser und versuchte vergebens mein Glück. Ich bekam keinen Anbiß und da es am Rückweg schon zu dunkeln anging, wässerte ich nur mehr zeitweilig die Pfrille, um durch einen Hänger oder dergleichen los zu werden davon. Da bemerkte ich zufällig einige Meter von mir im ruhig dahinrinnenden Wasser kleine Ringe, als wenn ein Insekt eingefallen wäre oder ein kleiner Fisch nach einem solchen geschnappt hätte. Als ich zu dieser Stelle kam, war mir, als wenn sich die Angel an einem eingesandeten Stück Holz verhängt hätte. Ich zog behutsam an und war nicht wenig erstaunt, als ein Forellenkopf in der Größe einer Kinderfaust zum Vorschein kam. Im Bewußtsein, daß Schnur und Stange bei einiger Vor-

sicht halten würden, hob ich den Fisch wie ein Stück Holz aus dem Wasser und legte ihn weit genug davon entfernt ab. Als ich die Angel löste und den Fisch in das Lagel geben wollte, war ich froh, so vorsichtig gewesen zu sein, denn nun erst schien er sich seiner Lage bewußt geworden zu sein und wehrte sich heftig. Zu meinem Leidwesen mußte ich den Fisch töten, denn er war für das Gefäß zu groß. Hätte sich die Forelle vielleicht schon früher an einen nahrungsreicheren Ort bege-

ben, so hätte ihr Gewicht bestimmt über zwei Kilogramm betragen, denn obwohl schlecht genährt (Magen und Darm waren vollständig leer), hatte sie bei einer Länge von 57 Zentimetern immerhin noch ein Gewicht von 1924 Gramm. Für hiesige Verhältnisse also eine sehr schöne Bachforelle. Ihrer schönen Zeichnung wegen zeigte ich sie mehreren Sportkollegen, die natürlich auch überrascht waren, besonders als sie erfuhren, wo sie mir an die Angel gegangen war. Alois Lackner, Lienz

Dr. Rainer

Fischer kontra Wasserbenützer

Ich weiß, daß sich Fischer schon mächtig ärgern können, wenn sie einen erspähten Fisch durch irgendeine ungeschickte Bewegung verschrecken und sich so selbst um die erhoffte Beute bringen. Dieser Ärger wird aber zum gerechten Zorn, wenn etwa an einem guten Platz die Äschen willig beißen, plötzlich aber ein paar Faltbootfahrer ahnungslos daherpaddeln oder vom benachbarten Gehöft eine Schar Enten ins Wasser watschelt. Gestört ist dann des Fischers Idyll und die Beute ist dahin. Kann sich nun der Fischer gegen diese Störenfriede mit Erfolg zur Wehr setzen?

Um das feststellen zu können, muß man zunächst richtig fragen:

Wer darf die Gewässer benützen und in welcher Form dürfen sie benützt werden?

Der Umfang der Benützungsrechte hängt nun weitgehend davon ab, ob es sich um ein öffentliches oder ein privates Gewässer handelt. Die Einteilung aller Gewässer in öffentliche und private wird durch das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG, BGBl. Nr. 215/59) getroffen. Trotz der durch das Gesetz vorgenommenen Regelung bleibt es jedoch schwierig, im konkreten Fall zu bestimmen, ob ein Gewässer den öffentlichen oder den privaten zuzurechnen ist. Im Zweifel entscheidet darüber die Wasserrechtsbehörde. Lediglich für die in einer Anlage zum WRG ausdrücklich als öffentlich festgestellten größeren Gewässer kann diese Frage von vornherein beantwortet werden.

Eine gewisse (beschränkte) Benützung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen *jedermann* gestattet (sog. Gemeingebrauch). Die Benützung der privaten Gewässer steht mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich begründeten Beschränkungen dem jeweiligen Eigentümer zu (§ 5 WRG).

Der Gemeingebrauch sieht den unentgeltlichen, ohne besondere Vorrichtungen vornehmbaren, die gleiche Benützung durch andere nicht ausschließenden Gebrauch des Wassers vor, und zwar: Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen; die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis sowie die Benützung der Eisdecke, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer beeinträchtigt, noch Rechte anderer verletzt werden, noch anderen Schaden zugefügt wird.

Ob der vom Gesetz so umschriebene Gemeingebrauch des Wassers eine erschöpfende oder nur eine demonstrative Aufzählung der erlaubten Wasserbenützung enthält, ist dabei strittig. M. E. ist die Aufzählung des durch diese Bestimmung erlaubten Gebrauches nicht vollständig. Wenn man sich vor Augen hält, welchen Zweck der Gesetzgeber in diese Bestimmung gelegt wissen wollte, muß man zu dem Schluß kommen, daß der Allgemeinheit ein möglichst umfassender, die gleiche Benützung durch andere nicht ausschließender Gebrauch des öffentlichen Gutes „Wasser“ zuteil werden soll. Da aber das Leben in der Natur so viele der vom Gesetz gegebenen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Lackner Alois

Artikel/Article: [Ein guter Fang 53-54](#)